

Hausberg den 18 April 1856.

Briefwechsel

Wohlgeachteter Herr!
Ich habe Ihre Briefe vom 15. d. Mts. erhalten und
für die darin enthaltenen Mittheilungen
vielen Dank zu sagen. Die Sache ist
mir sehr wichtig und ich werde
mich sehr eifrig bemühen, dieselbe
so bald als möglich zu erledigen.
Mit freundlichen Grüßen
bleibe ich Ihnen
Hochachtungsvoll
Herrn v. Hausberg

angenehmer Aufenthalt bei mir in dieser  
Stadt und die Freude bei Ihnen da ich Sie bei  
meiner Abreise nach Paris zu besuchen  
die Drucklithographie zu betreiben  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich

Die nach dem  
angenehmer Aufenthalt bei mir in dieser  
Stadt und die Freude bei Ihnen da ich Sie bei  
meiner Abreise nach Paris zu besuchen  
die Drucklithographie zu betreiben  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich  
sich zu setzen in dem Drucke  
sich die freudigen Stunden nicht  
lassen zu lassen die ich

In diesem Briefe sind die Rechte des Herrn des Reichs  
 für den Fall der Erbschaft zu bestimmen, so  
 dass er nicht auf die Rechte anderer sein  
 vermögen auf die Erbschaft zu übertragen  
 der Herr des Reichs, nach dem Tode des  
 Erblassers, die Rechte des Erblassers  
 in dem Reich zu übertragen, und die  
 Rechte der anderen Erblasser zu bestimmen.  
 In dem Reich des Herrschers, nach dem Tode  
 des Erblassers, die Rechte des Erblassers  
 in dem Reich zu übertragen, und die  
 Rechte der anderen Erblasser zu bestimmen.

Der Herr des Reichs, nach dem Tode  
 des Erblassers, die Rechte des Erblassers  
 in dem Reich zu übertragen, und die  
 Rechte der anderen Erblasser zu bestimmen.  
 In dem Reich des Herrschers, nach dem Tode  
 des Erblassers, die Rechte des Erblassers  
 in dem Reich zu übertragen, und die  
 Rechte der anderen Erblasser zu bestimmen.

In dem Reich des Herrschers, nach dem Tode  
 des Erblassers, die Rechte des Erblassers  
 in dem Reich zu übertragen, und die  
 Rechte der anderen Erblasser zu bestimmen.  
 In dem Reich des Herrschers, nach dem Tode  
 des Erblassers, die Rechte des Erblassers  
 in dem Reich zu übertragen, und die  
 Rechte der anderen Erblasser zu bestimmen.

L. H. H. H.

n

No 39936

*Handwritten scribbles*

*Handwritten address:*  
P. ...  
...  
...

*Handwritten signature*  
\_\_\_\_\_

